



zukunft
SEIT 1909
denken

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
FACHGRUPPE ABFALLWIRTSCHAFT UND ALTLASTENSANIERUNG

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: 01/535 57 20 · E-Mail: buero@oewav.at

Frau
Mag. Evelyn Wolfslehner
BM f. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation u. Technologie
Abt. V/2 „Abfall- und Altlastenrecht“
Stubenring 5
1010 Wien

Wien, 25. April 2023
LK/PC

Stellungnahme des ÖWAV-Arbeitsausschusses „Deponie“ zum Entwurf der AWG-Novelle „Digitalisierung“

Sehr geehrte Frau Mag. Wolfslehner,
Sehr geehrter Herr Mag. Fürnsinn,

der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der **AWG-Novelle „Digitalisierung“** eine Stellungnahme vom ÖWAV-Arbeitsausschuss „Deponie“ abgeben zu können.

Grundsätzlich begrüßt der ÖWAV den Gesetzesentwurf und stimmt den Inhalten weitgehend zu. Konkret wird zum vorliegenden Entwurf folgendes angemerkt:

Ad § 48 Abs 4. in Verbindung mit § 35 DVO 2008:

Gemäß vorliegendem Entwurf soll die Ausnahmeregelung von der Bestellung der Leitung der Eingangskontrolle für Bodenaushubdeponien kleiner 100.000 m³ gestrichen werden. Dies wird befürwortet, da dadurch eine höhere Qualität auch für den Betrieb von Bodenaushubdeponien zu erwarten ist. Jedoch ist dafür eine geeignete Übergangsfrist von zumindest

2 Jahren vorzusehen, um die Ausbildungsmöglichkeiten für die Leitung der Eingangskontrolle und/oder dessen Stellvertretung sicher zu stellen.

Ad § 48 Abs. 4 in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Der Passus

„Von der Bestellung einer Deponieaufsicht kann abgesehen werden, wenn seitens der Behörde die Deponie regelmäßig kontrolliert wird.“

soll unbedingt im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bestehen bleiben. Begründet wird dies damit, dass in manchen Bundesländern keine ausreichende Anzahl von Deponieaufsichtsorganen zur Verfügung steht. Eine generelle Verpflichtung, Deponieaufsichtsorgane auch auf Bodenaushubdeponien kleiner 100.000 m³ zu bestellen, würde die Behörde in Zugzwang bringen und die Qualität der Überprüfungen ist nicht in der gewünschten Form zu erwarten.

Weiters ist die Bestimmung

„Dem Antrag betreffend die Genehmigung einer Bodenaushubdeponie unter 100 000 m³ sind Angaben zur Standorteignung und zur Standsicherheit, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Ableitung oberirdischer Wässer während der Ablagerungsphase, anzuschließen“

aus Sicht des AA „Deponie“ obsolet, da es für Bodenaushubdeponien kleiner 100.000 m³ keine Ausnahmebestimmungen in der DVO 2008 mehr gibt.

Ad § 50 Abs. 4 „Vereinfachtes Verfahren“

Zukünftig soll auch im vereinfachten Verfahren die Standortgemeinde Parteistellung erhalten. Es ist damit zu rechnen, dass künftig mehr Einwendungen im Genehmigungsverfahren vorgebracht werden. Dadurch ist mit einer verlängerten Verfahrensdauer auch für vereinfachte Verfahren zu rechnen. Zudem werden dadurch auch weniger Gemeinden als potenzielle Deponiestandorte zur Verfügung stehen.

Abschließend bedanken wir uns nochmals namens des ÖWAV-Arbeitsausschusses „Deponie“ für die Möglichkeit des Feedbacks im Rahmen dieses Stellungnahmeverfahrens, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
Der Leiter des Arbeitsausschusses
„Deponie“



DI Dr. Karl Reiselhuber

Der Geschäftsführer



DI Dr. Daniel Resch